ECPAT Österreich
Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung

Richtlinie und Standards

zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kurz: ECPAT Österreich Kinderschutz-Richtlinie

Neu überarbeitete Version, nach erster Evaluierung, September 2018

Vom Vorstand von ECPAT Österreich genehmigt am 12. Oktober 2018

Angenommen und beschlossen durch die ECPAT Österreich-Mitgliederversammlung am 19. Dezember 2018

Impressum:

ECPAT Österreich/Austria -
Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung
Stutterheimstraße 16-18/2/4/24e
A - 1150 Wien/Vienna
Tel & Fax: +43(0)1 293 16 66
Mobil: +43 (0)6991 923 76 02
Email: info@ecpat.at
Web: www.ecpat.at, www.makeitsafe.at, peerbox.at
ZVR-Zahl: 632886936

Redaktion ECPAT-Österreich Kinderschutzrichtlinie: Mag.ª Astrid Winkler

Inhalt

1. Einleitung und Leitbild 4
2. Rechtlicher Bezugsrahmen - international und national 5
3. Hintergrund und Definitionen 5
   3.1. Formen von Gewalt 6
4. Verpflichtungserklärung 6
5. Elemente der präventiven Maßnahmen 7
6. Fallmanagement-System 9
7. ECPAT Mitgliedsorganisationen 10
8. Dokumentation und Weiterentwicklung 10

Annex 1: ECPAT Österreich Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt und Ausbeutung 11

Annex 2: Empfehlung zur Einführung von Kinderschutzrichtlinien durch die Mitglieder von ECPAT Österreich 13

Annex 3: ECPAT Österreich Meldeformular für Verdachtsfälle 15

Annex 4: Graphische Darstellung Fallmanagement-System 16

1. Einleitung und Leitbild

Die Arbeit von ECPAT Österreich beruht auf der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie ihrer Zusatzprotokolle. ECPAT Österreich ist Teil des weltweiten ECPAT Netzwerks[1] und dessen Vertretung in Österreich. Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie deren sinnhafte Beteiligung in allen sie betreffenden Belangen sind die zentralen Leitlinien für die Arbeit des ECPAT Netzwerks und damit auch für ECPAT Österreich.

Laut Kinderrechtskonvention sind alle jungen Menschen unter 18 Jahren als Kinder bzw. als Jugendliche[2] zu betrachten und aufgrund ihres Alters besonders schutz- und förderbedürftig. ECPAT betätigt sich aktiv und präventiv gegen Kinderrechtsverletzungen aller Art weltweit. Insbesondere steht dabei der Schutz vor sexueller Ausbeutung im Fokus der Arbeit des Vereins. Die vorliegende Richtlinie zielt auf den Schutz aller Kinder mit und ohne Beeinträchtigung in allen Lebensbereichen. ECPAT sieht seine Aufgabe darin, die Rechte aller Kinder zu stärken, die Entwicklungschancen von Kindern zu verbessern und sie vor möglichen Gefährdungen zu schützen. Das Wohl des Kindes sowie die aktive Beteiligung von Kindern sind dabei zwei Leitprinzipien in der Arbeitsweise und in den Maßnahmen von ECPAT.

Die vorliegende Kinderschutz-Richtlinie orientiert sich an den von ECPAT International und der *Keeping Children Safe Coalition* erarbeiteten und international anerkannten Standards für den Kinderschutz.

Bei der Definition der unterschiedlichen Formen von Missbrauch und Ausbeutung von Kindern richtet sich ECPAT nach den Luxemburg Richtlinien[3].

Kinder haben ein Recht darauf, vor (sexualisierter) Gewalt geschützt zu werden. Grundlage der nationalen Gesetzgebung in Österreich ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention). Durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention verpflichten sich die Staaten dazu, die in der Konvention normierten Rechte anzuerkennen und umzusetzen.
Die Kinderrechtskonvention beinhaltet mehrere grundlegende Prinzipien, die im Bereich Kinderschutz besondere Bedeutung haben. Dazu gehören das **Prinzip des Kindeswohls**, das **Prinzip der Nichtdiskriminierung**, das **Recht auf Leben und Entwicklung** sowie der Respekt vor der Meinung des Kindes. Drei Artikel beziehen sich direkt auf den Missbrauch von Kindern (Art. 19, 34, 39). Insbesondere Artikel 19 verlangt „legislative, administrative, soziale und ausbildende Maßnahmen zum **Schutz von Kindern vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung**“.

Die Arbeit von ECPAT Österreich betreffend den Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Bei persönlichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (z.B. in Projekten) wird auf die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen geachtet sowie ihre Grenzen gewahrt.

---

[1] www.ecpat.net; dzt. 104 Organisationen in 93 Ländern (Stand: Juni 2018).
[2] Der rechtliche Rahmen in Österreich, sowohl das AGBG wie auch das Strafgesetzbuch definieren Kinder unter 14 Jahren als „Unmündige Minderjährige“ bzw. Kinder zw. dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr als „Mündige Minderjährige“ bzw. Jugendliche.
[3] http://luxembourgguidelines.org Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse, 2016.

2. Rechtlicher Bezugsrahmen - international und national

Zentrale Grundlage für die Arbeit von ECPAT Österreich ist die UN-Konvention über die Rechte des Kindes sowie deren drei Zusatzprotokolle.[4] Weitere relevante, internationale Rechtsinstrumente für die Arbeit von ECPAT Österreich sind: die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Für den österreichischen Kontext betreffend sind insbesondere das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, 2016 (kurz: BVG Kinderrechte) und das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (kurz: B-KJHG 2013) relevant. Der zentrale rechtliche Rahmen betreffend Gewalt und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen sowie anderer Kinderrechtsverletzungen ist das österreichische Strafgesetzbuch (StGB) und hier insbesondere der 10. Abschnitt, *Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung*.

In den meisten Ländern existieren Straf- und Sozialgesetze, die Kinder schützen und Missbrauchs- und Misshandlungstäter der Strafverfolgung aussetzen. In manchen Ländern sind die staatlichen juristischen Systeme jedoch nicht mit ausreichend Ressourcen ausgestattet, um wirkungsvoll und zeitnah gegen Täter vorzugehen und die den Kindern garantierten Rechte umzusetzen. In Österreich ist, wie in einigen anderen Ländern auch, eine Strafverfolgung nach national geltendem Recht auch dann möglich, wenn die Sexualstraftat nicht im Herkunftsland des Täters begangen wurde.[5]

3. Hintergrund und Definitionen

Obwohl Österreich seit 1989 ein absolutes Gewaltverbot in der Erziehung hat und 1992 die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert hat, ist Gewalt an Kindern und Jugendlichen noch immer ein großes Problem.

Die zuletzt 2012 veröffentlichte für Österreich repräsentative Gewaltprävalenzstudie[6] zeigte, dass rund drei Viertel der Befragten bis zum Alter von 16 Jahren psychische und/oder körperliche Gewalterfahrungen gemacht haben (s. Abb. 1).

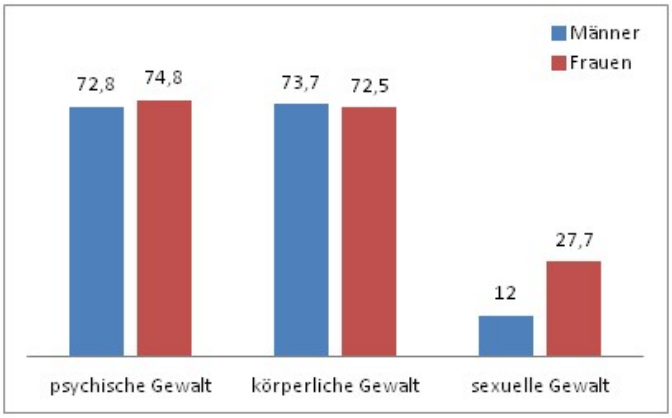

Abb. 1, nach Kapella et al. (2011), Prävalenz von Gewalterfahrungen in der Kindheit in Prozent

[4] Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten; Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie; Fakultativprotokoll zu Individualbeschwerde

[5] StGB, § 64, Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden („Extraterritorial-Prinzip“)

[6] ÖIF, Kapella et al. (2011); https://www.kinderschutz-zentrum.at/content/component/content/article/66-gewaltpraevalenzstudie.html (Zugriff 5. Juni 2018)

Davon sind Mädchen wie Buben in gleichem Ausmaß betroffen. Wesentliche Unterschiede zeigten sich jedoch hinsichtlich des Vorkommens von sexueller Gewalt: davon sind rund 28 % der Mädchen betroffen und 12 % der Buben (ebd).

Des Weiteren ergab die Studie, dass rund 70.000 Kinder jährlich in Österreich physische Gewalt erfahren. Die Hälfte bis zu zwei Drittel aller Eltern in Österreich wenden milde Formen körperlicher Züchtigung an, härtere Formen physischer Gewalt werden aber wenig bis gar nicht mehr toleriert.

Ein zunehmendes Problem stellt auch die Gewalt im Netz dar. In einer repräsentativen Online-Befragung, die 2017/18 durchgeführt wurde, gab eine von drei aller befragten Frauen und Mädchen (32 %) an, innerhalb des letzten Jahres zumindest einmal Gewalt im Netz erlebt zu haben.[7]

3.1. Formen von Gewalt

Körperliche Gewalt ist die tatsächliche und potenzielle körperliche Verletzung oder bei schutzbedürftigen Personen auch das Versagen, sie vor körperlichen Verletzungen zu bewahren.

Emotionale Gewalt an Kindern umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung oder Zurückweisung mit negativen Auswirkungen auf die seelische Entwicklung oder das Verhalten eines Kindes.

Sexuelle Gewalt an Kindern ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr, das Zeigen von pornografischem Material etc.

Vernachlässigung beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung etc.

Strukturelle Gewalt „ist die vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse oder, allgemeiner ausgedrückt, des Lebens, die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das herabsetzt, was potentiell möglich ist“. (Johan Galtung)

Cyber Mobbing bezeichnet verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen oder Organisationen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und/oder auch mittels Mobiltelefonen. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremdem Namen Beleidigungen usw. auszustoßen.

4. Verpflichtungserklärung

Mit dieser Kinderschutz-Richtlinie stellt ECPAT sicher, dass der Schutz von Kindern als Qualitätsmerkmal in die eigene Arbeit integriert wird. ECPAT und seine Mitarbeitenden arbeiten darauf hin, Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderung in ihren Rechten zu stärken und vor sexuellem, emotionalem oder physischem Missbrauch, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen. Sie setzen sich dabei für ein Umfeld ein, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird. Kinder sollen bei betreffenden Maßnahmen beteiligt und ihre

[7] http://www.weisser-ring.at/2018/04/10/zivilcourage-im-netz (Zugriff 4. Juli 2018)
- https://human-rights.univie.ac.at/projekte/gewalt-im-netz-gegen-frauen-und-maedchen (Zugriff 4. Juli 2018)

Interessen berücksichtigt werden. ECPAT will dadurch ein entsprechendes Bewusstsein schaffen und für das Thema sensibilisieren. Dies soll durch verschiedene erprobte Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring entwickelt, implementiert und nachgehalten werden. Im Rahmen unserer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit will ECPAT sicherstellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt. Nicht zuletzt gilt es im Rahmen der ECPAT Lobby- und Advocacyarbeit Entscheidungsträger*innen in Politik und Wirtschaft, rund um den Schutz und die Unterstützung von Kindern, für die Relevanz von Schutzmaßnahmen zu sensibilisieren.

5. Elemente der präventiven Maßnahmen

A) Verhaltenskodex

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, die Vorstandsmitglieder und die Trainer*innen unterzeichnen den „Verhaltenskodex zum Kinderschutz“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder beizutragen. Der Kodex garantiert einen professionellen und persönlichen Kinderschutzstandard, der dem Wohl der Kinder dient, innerhalb und außerhalb des Arbeitsumfeldes.

Der Verhaltenskodex beinhaltet auch, dass Personen, die im Auftrag von ECPAT direkt mit Kindern in Kontakt kommen, die spezielle **"Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge"** vorlegen müssen. Dies kann Mitarbeitende, Vorstandsmitglieder, Trainer*innen und Referent*innen betreffen.

B) Standards der Personalpolitik

Präventivmaßnahmen im Rahmen des Personalmanagement sind wichtiger Bestandteil einer umfassenden Kinderschutzrichtlinie. Bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden werden konsequent Kinderschutzfragen in Bewerbungsverfahren aufgenommen.

Alle neuen und bestehenden Mitarbeitenden sind verpflichtet, ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Mitarbeitende, die in direktem Kontakt mit Kindern sind, haben eine **"Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge"** vorzulegen. Diese spezielle Bescheinigung muss im Drei-Jahres-Rhythmus von allen Mitarbeitenden neu eingereicht werden.

Mitarbeitende, Vorstandsmitglieder und Trainer*innen werden entsprechend ihrer Aufgaben und Funktionen zum Thema Kinderschutz fortlaufend weitergebildet.

Darüber hinaus werden die terminologischen Richtlinien zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung, kurz „Luxemburg Richtlinien“ genannt, in der Arbeit von ECPAT berücksichtigt. Eine angemessene, nicht-diskriminierende Sprache und die Nutzung korrekter, aktueller Begrifflichkeiten im Themenfeld von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung ist unabdingbar, um der Schutzverantwortung nachzukommen.

C) Schutz in Wort und Bild – Kommunikationsstandards

Die Würde des Kindes, auch in von ECPAT eingesetzter bildlicher Darstellung oder in Texten, steht an erster Stelle. Die Berichterstattung über die ECPAT Arbeit ist ein wichtiges Element, um zur Verwirklichung von Kinderrechten beizutragen. Gleichzeitig birgt diese Kommunikation auch das Risiko, Kinderrechte zu verletzen. Worte und Bilder transportieren Botschaften und vermitteln

bestimmte Vorstellungen, wie von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung betroffene Kinder gesellschaftlich wahrgenommen werden. ECPAT sieht daher die Zusammenarbeit mit Presse und Medien als wichtige Möglichkeit an, für einen besseren Schutz von Kindern aktiv einzutreten und Sensibilisierungsarbeit zu leisten. Der Verein unterstützt gerne fachlich eine differenzierte und verantwortungsvolle Berichterstattung. In seiner Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit setzt sich ECPAT dafür ein, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt.

ECPAT verpflichtet sich bei jeder Veröffentlichung, einschließlich die Veröffentlichungen auf der Webseite oder in den sozialen Medien, folgende Kommunikationsstandards zu beachten:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Fotografien und Bilder eines identifizierbaren Kindes, die in einer Weise eine Illustration sexueller Ausbeutung beinhalten oder derartig interpretiert werden könnten, werden von ECPAT Österreich weder besessen noch veröffentlicht. Dazu zählen auch Darstellungen von Kindern, die Opfer sexueller Gewalt sind oder als solche gedeutet werden könnten.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder und deren Sorgeberechtigte über den Zweck und die Nutzung zu informieren und deren Zustimmung einzuholen.
- Eine Einwilligung zur Veröffentlichung ist dann möglich, sofern die Person das Alter von 18 Jahren erreicht hat und umfassend über die Umstände unterrichtet wurde (z. B. dass es in der Publikation als Opfer sexueller Ausbeutung identifiziert wird o. Ä.). Hierbei ist es der abgebildeten Person jederzeit möglich, die Einwilligung zurückzuziehen. Die Veröffentlichung ihrer Darstellung wird dann rückgängig gemacht.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit Einverständnis des Kindes und der Sorgeberechtigten.
- Kinder müssen (im Sinne ihres Herkunftslandes) angemessen bekleidet sein. Besondere Vorsicht ist bei der Erstellung und Auswahl von Bildaufnahmen in Ländern geboten, in denen Kinder nur wenige Kleidungsstücke tragen.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes, um die Komplexität des Entwicklungskontextes aufzuzeigen.

ECPAT trifft zusätzliche Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Kinder in der Kommunikation. Zu besonders gefährdeten Kindern gehören unter anderem Kinder, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden; Kinder mit Beeinträchtigungen; Kinder, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben; Kindersoldaten; geflüchtete Kinder; traumatisierte Kinder (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.). Hier muss eine Gefährdungsanalyse vorgenommen werden, bevor der Beitrag veröffentlicht wird.

D) Kommunikation der Kinderschutzrichtlinie bzw. des Beschwerdemechanismus

Die Kinderschutzrichtlinie wird auf der Webseite von ECPAT Österreich veröffentlicht. Partner sowie externe Dienstleister*innen werden separat informiert.

Sofern direkt mit Kindern gearbeitet wird (z.B. in Projekten, über Jugendbeteiligung), werden diese in angemessener und altersgerechter Form über die ECPAT Kinderschutzstandards informiert. Den Kindern wird auch der Kontakt zur für Kinderschutz zuständigen Person mitgeteilt.

E) Risikoabschätzung

ECPAT Österreich führt 2019 eine strukturelle Basis-Risikoanalyse seiner Strukturen durch.

In weiterer Folge, werden alle neuen Projekte sowie Servicebereiche einer Risikoanalyse unterzogen – dies ist ein fortlaufender Prozess, der nach Bedarf ausgeführt wird.

Die strukturelle Risikoanalyse wird mindestens alle 5 Jahre, im Zuge der Überarbeitung der KSR, neu durchgeführt.

6. Fallmanagement-System

ECPAT trifft Vorkehrungen für den Umgang und die Verfolgung von Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch und -misshandlung. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Zudem soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden. Das ECPAT-Kinderschutzsystem
ist allen Mitarbeitenden, Volontär*innen, Trainer*innen sowie Vorstandsmitgliedern bekannt. Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems ist das Wohl und der Schutz des Kindes.

A) Schutzbeauftragte/Schutzbeauftragter

Alle Kinderschutzmaßnahmen, die von ECPAT Österreich ausgehen, müssen im Interesse der Kinder geschehen und überwacht werden. Dafür wird vom Vorstand ein/e Schutzbeauftragte/r ernannt, die/der als Ansprechperson für alle Fragen des Kinderschutzes sowie als Beschwerdestelle nach innen und außen fungiert.

Dies übernimmt eine Person des gewählten Vorstandes oder eine vom Vorstand ernannte externe Person. Die Umsetzung der Schutzrichtlinien wird regelmäßig überprüft (wie z.B. die Unterzeichnung des Verhaltenskodex). Darüber hinaus wird auf der Mitgliederversammlung und im Jahresbericht in einem eigenen Punkt über die Umsetzung berichtet.
Bei Meldungen/Beschwerden werden in Rücksprache mit der Geschäftsführung die notwendigen Maßnahmen ergriffen. Jede Meldung wird ernst genommen und mit höchster Priorität nachgegangen, wobei sich die jeweilige Vorgehensweise aus dem Einzelfall ergibt. Die/der Schutzbeauftragte ist verpflichtet, alle Vorstandsmitglieder über Vorfälle/Meldungen unverzüglich, innerhalb von 48 Stunden, zu informieren.

B) Anzeige, Meldung und Verfolgung von Verdachtsfällen

Die Meldung eines Verdachtsfalles kann auf unterschiedlichen Wegen ECPAT bzw. die oder den Schutzbeauftragte/n erreichen.

Wichtig ist, dass das weitere Vorgehen unmittelbar und vertraulich mit den Akteur*innen, von denen die Information gekommen ist, oder mit weiteren direkt involvierten Personen abgeklärt wird. Dies

schließt nicht aus, dass andere Ebenen/Personen ebenfalls zur Klärung des Verdachtsfalles mit einbezogen werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der/des Kinderschutzbeauftragten, der/die ggf. externe Kinderschutzexpert*innen beiziehen kann.

Grundsätzlich können zwei verschiedene Kategorien unterschieden werden:

1) Verdachtsfall aus dem Kreis der Mitarbeitenden bzw. bei Personen, die im Auftrag von ECPAT in Kontakt mit Kindern sind, wie z.B. Trainer*innen, Ehrenamtliche, Gremienmitglieder.
2) Die zweite Möglichkeit ist ein Verdachtsfall bei einer Mitgliedsorganisation oder bei einem Kooperationspartner von ECPAT.

Bei **Verdachtsfällen durch Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Gremienvertreter*innen von ECPAT** muss der/die Kinderschutzbeauftragte umgehend über das weitere Vorgehen entscheiden. Eine schnelle und unmittelbare Bearbeitung aller eingehenden Meldungen ist sicherzustellen. Das weitere Vorgehen hängt davon ab, wie schwerwiegend der gemeldete Fall ist und wie viele Informationen über den konkreten Verdachtsfall vorliegen. Die Verdachtsfälle müssen gesichert und geschützt dokumentiert werden.

7. ECPAT Mitgliedsorganisationen

Damit auch die Mitglieder von ECPAT Österreich die gemeinsame Verantwortung zum Schutz der Kinder wahrnehmen, unterzeichnen die Mitglieder die „Empfehlung zur Einführung von Kinderschutzrichtlinien durch die Mitglieder von ECPAT Österreich“, s. Anhang 2.

8. Dokumentation und Weiterentwicklung

Durch sachgerechte Dokumentation aller Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung bei bzw. im Umfeld von ECPAT soll Transparenz geschaffen werden. Ziel ist ein fortlaufendes, organisationsinternes Lernen zur Verbesserung des Kinderschutz-Systems von ECPAT zu gewährleisten. Jeder einzelne Fall wird mittels der vorgegebenen Formulare abschließend dokumentiert und nach verschiedenen Fallmustern abgelegt. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung des/der Kinderschutzbeauftragten, der/die der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht vorlegt.

Die Kinderschutz-Richtlinie von ECPAT wird mindestens in einem fünfjährigen Zyklus überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Kinderschutz-Praxis sowie aufgrund externer Änderungen der international geltenden Kinderschutzstandards.

Annex 1: ECPAT Österreich Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt und Ausbeutung

ECPAT Österreich ist ein Kinderrechtsbündnis zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung und gehört dem internationalen Netzwerk von ECPAT an, das in 94 Ländern vertreten ist. Die Arbeit von ECPAT basiert auf der UN-Kinderrechtskonvention und seinen Zusatzprotokollen, insbesondere dem Zusatzprotokoll zur Bekämpfung von Kinderprostitution, Kinderhandel und Kinderpornographie. ECPAT hat sich zum Ziel gesetzt Kinder zu stärken, zu fördern und zu beteiligen.

Dementsprechend hat ECPAT für Mitgliedsorganisationen und Kooperationspartner sowie für Personen, die für ECPAT Österreich tätig sind bzw. im Namen von ECPAT Österreich auftreten, Leitlinien zum Schutz der Kinder verabschiedet. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich ECPAT Österreich, entsprechend der Leitlinien von ECPAT International, Personen bis 18 Jahre vor jeder Form der Gewalt – physische, sexuelle, emotionale Gewalt und/oder Vernachlässigung – zu schützen.

Dieser Verhaltenskodex gilt für

- alle **hauptamtlich oder ehrenamtlich Mitarbeitende** in der Geschäftsstelle,
- alle **Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger*innen**, die ECPAT Österreich repräsentieren,
- alle **externen Dienstleister*innen bzw. auf Honorarbasis tätigen Personen,** wie z.B. Trainer*innen, die im Auftrag von ECPAT tätig sind.

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich hiermit:

- Kinder[8] als Individuen zu respektieren und ein für sie sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird.
- Niemals die durch meine Person verliehene Macht oder Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes zu missbrauchen.
- Ein Kind weder sexuell, körperlich, noch emotional zu missbrauchen oder auszubeuten.
- In der Ausübung der beruflichen Tätigkeit keine sexuellen Handlungen an Kindern vorzunehmen bzw. das Autoritätsverhältnis dahingehend auszunutzen, auch wenn die jugendliche Person das Schutzalter für sexuelle Kontakte erreicht hat (in Österreich ist dies das vollendete 14. Lebensjahr).
- Niemals um einen Gefallen zu bitten, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern betrachtet werden könnte.
- Jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlichem oder verbalem Missbrauch, Einschüchterung oder Ungleichbehandlung zu unterlassen.

[8] Als „Kinder“ im Sinne besonderer Schutzbedürfnisse gelten gemäß UN-Kinderrechtskonvention alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- Auch im Umgang mit Kindern in meinem privaten Umfeld den Verhaltenskodex zu befolgen.
- Die Policy von ECPAT International über die Verwendung von Bildern von Kindern zu respektieren und Bilder von (erkennbaren) Kindern in den Publikationen von ECPAT Österreich nur zu verwenden, wenn die Minderjährigen der Veröffentlichung zugestimmt haben.

Ich werde:

- Diese ECPAT Richtlinie und den Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder befolgen.
- Auf alle Bedenken, Anschuldigungen, Vorkommnisse oder Hinweise auf Verdachtsfälle reagieren bzw. diese der/dem Schutzbeauftragten von ECPAT melden.
- Als Mitarbeitende und Repräsentant*in von ECPAT werde ich mich entsprechend meiner Position beispielhaft gegenüber Kindern und gefährdeten Personen verhalten.
- Alle Kinder mit Respekt behandeln und ihre Reaktionen auf mein Verhalten und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen.
- Die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen. Wenn möglich werde ich dafür Sorge tragen, dass ein weiterer Erwachsener anwesend oder in Reichweite ist, wenn ich in meiner Arbeit mit Kindern zu tun habe. Falls individuelle Beratung oder Gespräche notwendig sind, werde ich einen weiteren Erwachsenen vorher informieren, wo und wann dieses stattfindet.

Ich stimme zu,

- dass ich ein polizeiliches Führungszeugnis bzw. die "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" vorlegen muss, wenn ich im Auftrag von ECPAT direkt mit Kindern in Kontakt bin, entweder im Rahmen von Jugendpartizipation oder anderen Projekten.

Ich habe den ECPAT Verhaltenskodex aufmerksam gelesen und verstanden. Ich bin mir bewusst, dass ECPAT erwartet, dass ich mich zu jeder Zeit an den im Verhaltenskodex beschriebenen Verhaltensstandards zu halten habe.

Name:	
Unterschrift:	
Ort und Datum:	

Annex 2: Empfehlung zur Einführung von Kinderschutzrichtlinien durch die Mitglieder von ECPAT Österreich[9]

Hintergrundinformationen und Begründung

Als Teil des internationalen ECPAT[10] Netzwerks gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern arbeitet ECPAT Österreich auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention und seiner Zusatzprotokolle. Damit ist ECPAT dem umfassenden Schutz von Kindern und der Einhaltung ihrer Rechte verpflichtet.

ECPAT Österreich empfiehlt deshalb allen Mitgliedsorganisationen, durch die Entwicklung und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten bzw. -richtlinien, auf die Einhaltung eines umfassenden Kinderschutzes zu achten.

Definition und Bezugsrahmen

Die Mitglieder von ECPAT Österreich schließen sich folgender Definition der Weltgesundheitsorganisation an:

'Kindesmissbrauch oder -misshandlung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen groben Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen.' [11]

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes sowie ihre beiden Zusatzprotokolle bilden den Bezugsrahmen für diese Vereinbarung. Dabei genießt das Kindeswohl höchste Priorität. Weitere Referenzen bilden die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Übereinkommen Nr. 182 der ILO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (§8a, SGB VIII).

Zielgruppen und Ziele

Diese Empfehlung richtet sich an alle Mitglieder von ECPAT Österreich, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, sei es im Inland oder im Ausland (teilweise über Partnerorganisationen). Darüber hinaus sollen politische Entscheidungsträger*innen sowie Netzwerke, die sich für Kinder und Kinderrechte engagieren, erreicht werden.

Diese Vereinbarung soll dazu beitragen, Kinder mit oder ohne Behinderungen in ihren Rechten zu stärken und vor sexuellem, emotionalem oder physischem Missbrauch, Ausbeutung sowie vor Vernachlässigung zu schützen.

---

[9] Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Dezember 2016

[10] Ending the Sexual Exploitation of Children www.ecpat.net

[11] Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, 29–31 March 1999, WHO, Geneva. Geneva, World Health Organization, 1999 (document WHO/HSC/PVI/99.1)

Um dies zu erreichen, werden folgende Einzelziele definiert:

- bei ECPAT Österreich-Mitgliedern sowie deren Partnern Bewusstsein schaffen und diese für das Thema Kinderschutz sensibilisieren;
- dazu beitragen, dass Kinderschutz als Qualitätsmerkmal der In- und Auslandsarbeit der ECPAT Österreich-Mitglieder etabliert und implementiert wird;
- ECPAT Österreich-Mitglieder sowie ihre Partner vor potenziellen Täter*innen schützen;
- ECPAT Österreich -Mitglieder sowie ihre Partner vor falschen Anschuldigungen bewahren;
- eine Basis für entsprechende Lobby- und Advocacy-Aktivitäten schaffen.

Instrumente

Aufbauend auf einer breiten Sensibilisierung für die Thematik sollten sich die Organisationen auf klar definierte Instrumente, Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen verständigen.

Dazu können u.a. gehören:

- Strukturelle Verankerung des Themas Kinderschutz und Prävention
- Entwicklung geeigneter Einstellungsverfahren
- Formulierung eines Verhaltenskodex für Mitarbeitende
- Effizientes Krisenmanagement und Mechanismen der Risikoanalyse
- Benennung eines/einer Kinderschutzbeauftragten
- Implementierung von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

ECPAT Österreich empfiehlt seinen Mitgliedern, Kinderschutzrichtlinien zu formulieren und nachvollziehbar zu implementieren.

Wir haben diese Empfehlung zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: _____

_____ _____

Name der Mitgliedsorganisation Unterschrift

Annex 3: ECPAT Österreich Meldeformular für Verdachtsfälle

Meldeformular für Verdachtsfälle von Gewalt & Missbrauch an Kindern Email an:……innerhalb von 24h nachdem Sie einen Verdacht wahrgenommen haben		
Datum:	Ort:	
Person, die meldet:		
Name:	Position:	
Telefon:	Email:	
Betroffenes Kind/jugendliche Person		
Familienname:	Vorname:	
Geburtsdatum:	Geschlecht:	Nationalität:
Adresse und Kontaktdetails:		
Wer ist für das Kind verantwortlich/obsorgeberechtigt?		
Sind noch andere Personen bzw. Kinder involviert?		
Person, die im Verdacht steht		
Familienname:	Vorname:	
Alter:	Geschlecht:	Nationalität:
Adresse und Kontaktdetails:		
Für wen arbeitet die Person?		
In welchem Verhältnis steht die Person zum Kind?		
Sollten mehrere Personen in den Übergriff /Verdacht involviert sein, fügen Sie dies bitte am Ende des Berichts an		
Fakten zum Vorfall		
Datum:	**Zeit:**	**Ort:**
Wie sind Sie auf den Vorfall aufmerksam geworden? – Bitte ankreuzen! Persönliche Beobachtung: ☐ KollegIn hat erzählt: ☐ Kind/Jugendlicher hat sich mir anvertraut: ☐ Sonstiges:		
Gab es sonst noch Zeugen für den Vorfall? **Ja** ☐ **Nein** ☐ Wenn ja, bitte Name, Position und Kontaktdetails:		
Bitte beschreiben Sie nun den Vorfall ganz genau:		
Schutzmaßnahmen für das Kind		
Was wurde unmittelbar unternommen, um das Kind zu schützen?		

Annex 4: Graphische Darstellung Fallmanagement-System